

Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)

Nein heißt Nein? Leider nein.

Stellungnahme zur Debatte um die Strafbarkeit der Vergewaltigung aus Anlass eines umstrittenen Urteils des LG Essen

Das aktuelle Urteil des Landgerichtes Essen in einem Verfahren wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung¹ sorgt bundesweit für Empörung: Der Beschuldigte war freigesprochen worden, weil sich das mutmaßliche Opfer – ein damals 15-jähriges Mädchen – nicht ausreichend gewehrt habe.

Expertinnen aus der Beratung, die tagtäglich mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Sexualstrafverfahren zu tun haben, wundern sich über ein solches Urteil nicht. Der Freispruch entspricht, nach allem was aus der Presse über den Fall zu entnehmen ist, der deutschen Gesetzeslage und Rechtsprechung.

Genau hier liegt aber das Problem: Anders als in anderen Ländern, setzt das deutsche Strafrecht bei einer Vergewaltigung eine Nötigung des Opfers voraus. Die sexuelle Handlung muss also entweder mit Gewalt, mit Drohung mit einem empfindlichen Übel oder aufgrund einer schutzlosen Lage erzwungen worden sein. Wird eine sexuelle Handlung „nur“ gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers durchgeführt, so ist dies nach deutschem Recht nicht strafbar.

Konkret heißt das, dass es nicht ausreicht, wenn eine Frau ausdrücklich und mehrfach nein sagt oder vielleicht auch schreit. Die Betroffenen müssen sich körperlich wehren bzw. nur dann nicht körperlich wehren, wenn konkrete Drohungen ausgesprochen wurden oder sie dem Täter schutzlos ausgeliefert sind. Die Rechtsprechung der oberen Gerichte hat die Grenzen immer enger gesetzt, wann eine solche „schutzlose Lage“ anerkannt werden kann. Das Opfer muss nach objektiver Betrachtungsweise der möglichen Gewalt des Täters wehrlos ausgeliefert sein. Die subjektive Sicht der Betroffenen, die möglicherweise lähmende Angst vor der drohenden Vergewaltigung, ist dabei irrelevant.²

Die subjektive Gefahreinschätzung einer Betroffenen kann sich aber von der „objektiven“ Situation erheblich unterscheiden. Stellt sich beispielsweise heraus, dass die Haustür unverschlossen war oder dass Nachbar/innen Schreie hätten hören können, zählt

es nicht, dass eine Betroffene aus Angst „nur“ nein gesagt hat. Sie hätte einen Fluchtversuch unternehmen müssen, damit die Tat als Vergewaltigung gelten kann. Durch die rechtliche Definition der „schutzlosen Lage“ werden zahlreiche sexuelle Übergriffe strafrechtlich nicht verfolgt. Denn es bleibt unberücksichtigt, dass häufig die gesamte Situation für Betroffene bedrohlich wirkt und sie sich ohnmächtig und hilflos fühlen. Betroffene befürchten lebensbedrohliche Verletzungen und haben Angst, oft ohne dass der Täter konkrete Drohungen aussprechen muss.

Vergewaltigungen sind sehr häufig Beziehungstaten. Wenn der Täter aus dem nahen Umfeld kommt, können private Räume gefährlich werden. Auch in diesem Fall waren der Täter und seine Gewalttätigkeit der Betroffenen offenbar bekannt. Leider zählt es für die rechtliche Beurteilung nicht, wenn eine Frau weiß oder jedenfalls glaubt, die Gewaltbereitschaft des Täters zu kennen und sie sich deshalb nicht körperlich wehrt.

Dies sind einige der Gründe, warum die Strafverfolgung von sexuellen Angriffen in Deutschland unbefriedigend ist: Nur 13% der strafrechtlichen Verfahren nach einer Anzeige wegen Vergewaltigung enden mit einer Verurteilung des Beschuldigten.³ Die größte Hürde liegt aber noch weiter davor: Nur 5% der Frauen, die vergewaltigt werden, zeigen diese Tat überhaupt an.⁴ Vergewaltigung kann demnach als weitgehend nicht sanktionierte Straftat angesehen werden.

Internationale Dokumente und Instrumente zum Schutz von Frauenrechten verlangen demgegenüber einen anderen Umgang mit diesen Taten. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Mai 2011 das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ gezeichnet, eine Ratifizierung dieser Konvention ist geplant. Dort ist festgeschrieben, dass eine Vergewaltigung auch dann vorliegt, wenn die sexuelle Handlung ohne Einvernehmen der

1 Urteil des LG Essen vom 10.09.2012, Az.: 25 KLS 10/12, 12 Js 1491/09.

2 BGH, 3 StR 359/11.

3 Aus: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland. Corinna Seith, Joanna Lovett & Liz Kelly

(2009): Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe.

4 Aus: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Langfassung der Untersuchung von Schröttle und Müller (2004), herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 160.

Frau stattfand. Ob sie sich körperlich gewehrt hat oder nicht, soll nicht entscheidend sein.

Auch der UN-Ausschuss von CEDAW, der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, hat im Jahr 2010 bei einer Beschwerde folgende Entscheidung gefällt: Körperlicher Widerstand darf bei Vergewaltigungen nicht notwendig sein und sagt nichts darüber aus, ob eine Vergewaltigung stattgefunden hat oder nicht. Vielmehr reagieren Betroffene sehr unterschiedlich auf solche extremen Situationen.

Der bff ist der Auffassung, dass die deutsche Rechtslage in diesem Punkt den international gesetzten Standards widerspricht und geändert werden muss. Der bff will erreichen, dass die Verfahren bei „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ das einhalten, was ihr Name verspricht: Den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Dies ist momentan nicht gegeben.

Der bff fordert deshalb:

- eine breite juristische und fachliche Debatte über die fehlende Sanktionierung sexualisierter Gewalt,
- die Fortbildung von Richter/innen, Gutachter/innen und anderen Verfahrensbeteiligten zum Thema sexualisierte Gewalt,
- die Anerkennung der psychischen Situation und der Unrechtserfahrungen von Vergewaltigungsopfern,

- einen Rechtsanspruch für Betroffene auf eine qualifizierte psychosoziale Begleitung im Strafverfahren,
- eine Veränderung der Rechtsprechung hinsichtlich des Kriteriums der schutzlosen Lage: Hier muss die für Dritte erkennbare subjektive Lage der Betroffenen entscheidend sein,
- eine Strafbarkeit der Durchführung sexueller Handlungen gegen den ausdrücklichen Willen der Geschädigten.

Hinweis der Redaktion:

Siehe auch: Silje Stenvaag: Fahrlässige Vergewaltigung, in STREIT 3/2006, 99-104, zur Strafbarkeit fahrlässiger Vergewaltigung in Norwegen.

Auf der Homepage des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), www.frauen-gegen-gewalt.de, stehen die „Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren“, herausgegeben vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), verfasst von Sigrid Bürner, Berlin 2012, zum download. Sie enthalten ausführliche Hinweise zur Strukturqualität (Kostenlosigkeit und Freiwilligkeit, rechtliche Grundlagen, ethische Grundlagen und zur Qualifikation der Begleiterin) sowie zur Prozessqualität (Zugang zum Angebot und zur Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung).